



für den Kreis Ulfingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulfingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Preisprophet Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freizeitsagen
„Inkriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Nr. 5

Samstag, den 13. Januar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betr. Haserlieferung.

Ich mache hierdurch nochmals darauf auf-
merksam, daß der Preis für Haser nach dem 31.
Januar 1917 auf 12,50 M. zurückgesetzt wird.
Landwirte, die noch rechtzeitig solange der Preis
14 M. beträgt liefern wollen, müssen ihre
Mengen **unbedingt sofort** durch ihre Gemeinden
hierher anmelden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, gebe ich
bekannt, daß die gesamten Haservorräte von der
Heeresverwaltung abgenommen und bereits dringend
abgefordert werden. Größere Mengen als die
bisherigen gesetzlich festgelegten werden zur Ver-
fütterung nicht freigegeben. Das Zurückhalten
von Haservorräten in der Erwartung, daß später
größere Mengen zur Verfütterung freigegeben
werden, ist deshalb nur von Schaden für die betr.
Landwirte, da der Preis wahrscheinlich noch mehr
ermäßigt werden wird.

Ulfingen, den 10. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulfingen, den 9. Januar 1917.

Die zahlreich aufstretenden Krähen schaden der
jungen Saat.

Die Herren Jagdpächter und Forstschußbeamten
sind zu ersuchen, den Abschluß dieser schädlichen
Vögel vorzunehmen oder unter Aufsicht der Forst-
schußbehörde vornehmen zu lassen.

Es empfiehlt sich, angemessene Prämien aus
der Gemeindefasse für die Vertilgung zu gewähren,
wie dies auch in früheren Jahren geschehen ist.

Der Königliche Landrat.

Nr. 104.

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Die für den Monat Januar d. J. zur Be-
freitung der gesetzlichen Familienunterstützungen
einschl. der Nachzahlungen vom 1. November v.
J. ab angeforderten Beträge gelangen in den
nächsten Tagen an die Gemeindefasse zur Aus-
zahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeinderichter mit
entsprechender Einnahmeanweisung zu versehen.

Ulfingen, den 11. Januar 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
13. Januar 1899 J. Nr. 35 in Nr. 7 des Kreis-
blattes von 1899 und vom 20. Januar 1908 in
Nr. 11 des Kreisblattes von 1908 ersuche ich Sie,
für die Aufstellung der Gemeinderichtungsan-
schläge für das Etatsjahr 1917 unverzüglich Sorge
zu tragen.

Die Schulvorstände sind f. Bt. ersucht worden,
die Schulhaushaltsansätze, welche den Gemeinde-

rechnungs-Voranschlägen anzuhängen sind, alljährlich
aufzustellen und den Herren Bürgermeister bis
zum 1. Februar j. J. zugehen zu lassen.

Der Bestand des Schulhaushaltsfonds Ende des
Etatsjahres 1916 ist in dem Voranschlag genau
nachzuweisen.

Der Entwurf des Gemeindevoranschlags ist 2
Wochen zur Einsicht aller Gemeindeglieder
anzulegen, dann hat spätestens bis zum 25.
Februar die Feststellung des Voranschlags durch
die Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung
statzufinden. Eine Abschrift derselben ist mir bis
zum 5. März cr. einzureichen. Dieser Termin
darf nicht überschritten werden.

Falls zu den beschlossenen Gemeindesteuere-
hebungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde
erforderlich ist, sind die betr. Beschlüsse der Ge-
meindevertretung bzw. Gemeindeversammlung in
beglaubigter Abschrift beizufügen.

Als Kreissteuer einschl. Bezirkssteuer sind vor-
sorglich mindestens 30% vorzusehen.

Ulfingen, 4. Januar 1917.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Nr. 19. R. A. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Balanzliste vom 4. und 8.
Januar d. J. — offene Stellen für Kriegs-
schädigte — liegt auf dem Landratsamt und auf
dem Bürgermeisteramt hieselbst zur Einsicht offen.

Ulfingen, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1916.

Der kommissarische Verwalter der Oberförstereien
Kob a. d. Weil und Neuweilnau bisherige Forst-
assessor Garthaus ist unter Belassung in seiner
jetztigen Beschäftigung zum Oberförster ernannt
worden.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte
Steuern, Domänen und Forsten B.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-
Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 —
23. Dezember 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 463
— S. 1420 —) bringe ich folgendes zur öffent-
lichen Kenntnis:

§ 1

In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der
Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Ok-
tober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die
Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2

Bezugsscheine für die im nachstehenden Ver-
zeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können
ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung
erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vor-
legung einer Abgabebescheinigung einer der von
der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden An-
nahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm
getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder
Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, ent-
geltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die
Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nach-
stehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit
Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen
derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nach-
stehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuh-
waren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Be-
nutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der
Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine aus-
gestellt werden können, bestimmt die Reichsbeklei-
dungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder
zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegen-
leder (Chevreau) oder aus feinfarbigem
Kalbleder oder Laidleder (nicht Laidtuch)
jeder Art bestehen.
Dazu gehören nicht Schuhwaren, die
nur Laidleder-Borderlappen haben, sowie
Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem
Ziegenleder (Chevreau) oder braunem
Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farben-
töne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laid-
leder (nicht Laidtuch), Seide, Atlas, Brokat
oder Sammet.
3. Hauschuhe oder Pantoffel mit Absätzen
von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte
aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Laid-
leder (nicht Laidtuch) oder Wildleder
(Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum
Teil aus Laidleder bestehen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im
§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden
nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-
Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 —
23. Dezember 1916 — bestraft. Auch kann nach
§ 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Be-
hörde die betr. Betriebe schließen.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember
1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren,
aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig
werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917
ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt
werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des
Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in
Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund der §§ 9 a, 19 der Bekanntmach-
ung über die Regelung des Verkehrs mit Web-,
Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni
1916 — 23. Dezember 1916 — (Reichs-Gesetz-
bl. S. 463 — S. 1420) bringe ich folgendes
zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

Die Durchführung des Erwerbes, der Bear-
beitung und Veräußerung getragener Kleidungs-

und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9 a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebnahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
- d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außertreten des § 9 a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9 a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200 12. 16. A. II. 4),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-

suchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken.
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung in Höhe des Verbrauchs im Monat Dezember 1916, soweit er durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch Verbraucher selbst von ihrem bisherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieserhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegchemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden.
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kaltschlusstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsmministerium oder die Kriegchemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5

Besondere Veränderungs- und Verfügungsurlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über das in § 1 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffens- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsmministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W. Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich an Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamts mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegchemikalien Aktiengesellschaft, Abt. C a, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in kg),
2. Bestand am (Stichtag), geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gefordert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenschild zu versehen.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Festsetzung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsgemeinschaften Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Adloner Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsgemeinschaften Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit Ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Frankfurt (Main), 12. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Sturm und Regen blieb die Gefechtsaktivität gering. Nur an der Ancre lebhafter Artilleriekampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Starke russische Angriffe südwestlich Riga sowie zahlreiche Vorstöße kleinerer Abteilungen zwischen Rüste und Narocz-See blieben auch gestern ohne jeden Erfolg.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Bergeblische Versuche der Russen und Rumänen, die ihnen entzogenen Höhenstellungen beiderseits des Sufita-Tales zurückzugewinnen. Unter blutigsten Verlusten scheiterten die mit starken Kräften ausgeführten Gegenangriffe. Nördlich und südlich des Sufita-Tales wurde der Feind weiter zurückgedrängt. Bei den Kämpfen der beiden Tage fielen 6 Offiziere 900 Mann und 3 Maschinengewehre in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Macdensen.

Nördlich von Focani gelang es uns, auf dem linken Putna-Ufer Fuß zu fassen.

Zwischen Focani und Fundeni zwangen wir den geschlagenen Gegner, seine Stellung hinter den Sereth zurückzugehen. 550 Gefangene wurden eingebracht.

An der Rimnicul-Sarat-Mündung hielten wir im Angriff erungene Fortschritte gegen mehrere feindliche Vorstöße.

Mazedonische Front.

Nachliche Angriffe an der Struma wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Großes Hauptquartier, 11. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Ypern- und Wytschaete-Bogen, an der Ancre, der Somme beiderseits der Maas erreichte der Artillerie- und Minenkampf zu einzelnen Tagesstunden beträchtliche Stärke.

Nördlich Ypern ist ein feindlicher Angriff unter schweren Verlusten für den Gegner abgeschlagen. An schmaler Stelle eingebrachte Engländer wurden durch Gegenstoß zurückgeworfen. Auch südlich Ypern blieben Vorstöße stärkerer feindlicher Patrouillen erfolglos.

Bei Beaumont gelang es dem Feind, ein vor- springendes Grabenstück unserer Stellung zu besetzen.

Unsere Flieger schossen zwei englische Fesselballons ab, die brennend niederstürzten.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Lebhafter Artillerietätigkeit zwischen Riga und Smorgon folgten gegen verschiedene Stellen dieser Front während des gestrigen Tages, in der Nacht und heute Morgen mehrere russische Angriffe und Vorstöße starker Abteilungen, die restlos abgewiesen wurden.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Der gestrige Tag brachte den deutschen und österreich-ungarischen Truppen im schwierigen Gebirgskampf zwischen U- und Sufita-Tal weitere Erfolge.

Mehrere Stützpunkte wurden dem Feind entzogen.

Nördlich Ditoz-Straße nahm das Infanterie-Regiment Nr. 189 unter Führung seines tapferen Kommandeurs stark ausgebaut, jäh verteidigte Höhenstellung im Sturm. Bei Marassi und Racosa wurde die gewonnene Linie gegen feindliche Angriffe behauptet.

An Gefangenen sind sechs Offiziere und über 800 Mann, an Beute 6 Maschinengewehre eingebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Macdensen.

Keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung.
Mazedonische Front.

Patrouillenkämpfe an der Struma waren für uns erfolgreich.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludenborff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 12. Jan.** Durch freundliches Entgegenkommen des Herrn Bürgermeisters Bishmann hat auch unsere Stadt eine ganz vorzügliche Robelbahn, die von Jung und Alt eifrig benutzt wird. Allerdings ist es geboten, die Robler auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden aufmerksam zu machen, damit etwaige Bestrafungen vermieden werden. Nach § 1 dieser Verordnung ist die Benutzung sogenannter „Robeleighs“ verboten. § 2 lautet: Es ist verboten, daß auf einem Robelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren. § 3 verbietet das Aneinanderkoppeln mehrerer Robelschlitten. — Die Robler tun gut, diese Bestimmungen streng zu beachten, damit sie von Unannehmlichkeiten und Unglücksfällen verschont bleiben. — Hoffen wir, daß der seit heute Früh mit besonderer Stärke eingetretene Schneefall anhält und unsere Jugend sich recht lange des gesunden Robelsports erfreuen kann.

* **Ufingen, 8. Jan.** Schöffengerichtssitzung. 1. Der Landwirt Wilhelm R. und seine Ehefrau erhielten wegen Vergehens gegen die Kriegsgesetze eine Geldstrafe von je 20 Mk., ev. 4 Tage Gefängnis. — 2. Die Ehefrau des Gastwirts Martin S. zu Gleeberg hatte am 5. 11. 16. Gäste in ihrer Wirtschaft über die gebotene Polizeistunde gebauert. Ferner hatte sie den Bürgermeister während er sich in Ausübung seines Berufs befand beleidigt. Urteil: 10 Mk. Geldstrafe, ev. 2 Tage Haft, und 30 Mk. Geldstrafe ev. 6 Tage Gefängnis.

* Um bei der Jugend auch weiterhin das Interesse für den Skilauf, der in diesem Kriege eine bedeutende Rolle gespielt hat, zu fördern, veranstalten die Frankfurter Skivereine im D. S. B. am 28. Januar 1917 im Taunus einen Jugend Skibettlauf. Es wird in 3 Klassen gelaufen. Klasse 1: Alter bis zu 12 Jahren, Klasse 2: Alter bis zu 13, 14 und 15 Jahren, Klasse 3: Alter bis zu 16, 17 und 18 Jahren. Beginn des Wettlaufes 12 Uhr Vorm. Strecke: In der Gegend des Sandpladens. Die Meldungen sind bis zum 20. Januar 1917 abzugeben. Meldebogen sind zu beziehen durch Herrn P. Benzing, Frankfurt a. M., gr. Hirschgraben 17, an welche Adresse auch Anfragen zu richten sind.

* Am 12. 1. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in dem heutigen Kreisblatt abgedruckt.

Vermischte Nachrichten.

— Ein neuer Sproß des Hauses Wagner Siegfried Wagners Gattin ist, einer Meldung aus Bayreuth zufolge, von einem Knaben entbunden worden.

R. R. Ein vorbildlicher Beschluß zur Hindenburgspende. Aus Heiligenborn im Hafenwinkel (Kreis Bishorn) meldet die „Allerzeitung“ einen Beschluß der dortigen Molkereileferanten, der die weiteste Beachtung und Anerkennung verdient. Der Vorstand der Heiligenborner Molkerei beschloß einstimmig, dahin zu wirken, daß jeder Milchlieferant für die nächsten drei Monate sich mit der Kopfmenge der städtischen Bevölkerung und der Reichelshoferer begnügen und wöchentlich auf 90 Gramm Butter für den Kopf seines Haushaltes verzichten solle. Auf diese Weise wird die Heiligenborner Molkerei monatlich etwa 3 Zentner Butter den Munitionsarbeitern zur Verfügung stellen können.

Anzeigen.

Bezugnehmend auf meine kürzlich erschienene Anzeige gebe ich zur Kenntnis, daß bei genügender Beteiligung am 15. Januar ein 6-wöchentlicher **Kursus in Damenschneiderei** beginnt. Indem ich in den ersten Wochen praktisches Musterzeichnen und Zuschneiden lehre, ist in den letzten Wochen jeder Teilnehmerin Gelegenheit geboten, für sich oder Angehörige einfache Kleidungsstücke unter meiner Anleitung anzufertigen.

Die täglichen Stunden des Kurses können nach Wunsch der Teilnehmerinnen festgesetzt werden.

Elise Kötter,
Damenschneiderei.

Wir haben Hunger!

Wir bitten um Futter!

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinvork.	1,8 Pfg.	1.80
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik G. m. b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Turngemeinde Usingen.

Die **Turnstunden** finden **Freitags,** abends punkt 8 1/2 Uhr beginnend, statt. Die Mitglieder werden um regen Besuch ersucht.
Der Vorstand.

Prachtbriefe empfiehlt **R. Wagner's Buchdruckerei.**

Der heutigen Kreisblatt-Nummer liegt eine Verlosungsliste der Kass. Landesbank (Verlosung am 4. 12. 1916) bei

Statt jeder besonderen Anzeige!

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben Gatten, unfren guten Vater, Schwiegervater und Großvater

Ludwig Diefenbach,

Gerichtsdienner a. D., Veteran von 1870/71,

im 70. Lebensjahre plötzlich und unerwartet in ein besseres Jenseits abzurufen.

Die trauernde Gattin nebst Kindern.

Uisingen, den 12. Januar 1917.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 4 Uhr.

Kranzspenden im Sinne des Verstorbenen dankend verbeten.



Turngemeinde Uisingen.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 30. Dezember 1916 unser treues, hoffnungsvolles Mitglied

Wilhelm Metzler

Die Turngemeinde beklagt aufs tiefste den Verlust dieses vortrefflichen, braven jungen Mannes, der sich die Liebe aller erworben hatte.

Sein Andenken bleibt unvergesslich.

Der Vorstand.



Turn- u. Spielverein Westerfeld.

Unser treues Mitglied

Albert Wagner

starb am 6. Januar in treuer Pflichterfüllung den Tod fürs Vaterland.

Wir werden ihm allezeit ein ehrendes, dauerndes Gedächtnis bewahren.

Der Vorstand.

Westerfeld, den 10. Januar 1917.

Tüchtigen Schmied

und mehrere

Wagner

gesucht. Auch Leute, die noch nicht ausgelernt haben.

Rudolf Matt, Holzwarenfabrik, Weilmünster.

Zur Erleichterung der Wäsche empfehle

Dr. Röhmers Waschmittel

„Burnus“

ein selbsttätiges Schmutzlösungsmittel von erstaunlicher Wirkung, in Paketen zu 25 Pf.

Dr. A. Loetze.

Zwei Paar noch gut erhaltene, neu gefolte und benagelte

Knabenschuhe

(Kindaleber) Nr. 38, zu verkaufen, weil zu klein geworden. Wo sagt die Expedition des Blattes.

Legenhühner,
Suppenhühner,
junge Hähne,
u. Gänse

stets erhältlich.

C. Härth, „Adler“.

Die vom Rgl. Landratsamt empfohlenen

Sterilinsauger

sind bei mir erhältlich.

Gg. Peter.

Prima Biegenfleisch

(ohne Karten erhältlich)

empfehlen

C. Härth, „Adler“.

Diejenige Person, die bei Steinbauer Kraus im Zimmer das neue grüne Herrenkapsel mitnahm, ist erkannt, und wird gebeten, dasselbe dort abzuliefern, andernfalls Anzeige erstattet wird.

Zum baldigen Eintritt

tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

Ehr. Will, Brückmühle.

Zuverlässiges Mädchen

für sofort gesucht.

Frau Dr. Schaper,
Anspach.

2 Einlegscheine
preiswert zu verkaufen.

Heinrich Deißler, Gundstadt.

Trächtiges Schwein,

3. Wurf, sowie

3 Läufer Schweine

zu verkaufen.

J. O. Pauli, Saubach.

Bekanntmachung der Stadt Uisingen.

Diese Woche (8—14. 1.) kommen frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zur Abgabe. Es sind demnach 6 Abschnitte der Fleischkarte den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei Steinmeier und Hirschberg.

Für Schweinefleisch: Metzgerei Härth.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 1.

9—10 Uhr Bezirk 2.

10—11 Uhr Bezirk 3.

11—12 Uhr Bezirk 4.

Uisingen, den 12. Januar 1917.

Städtische Lebensmittelversorgung

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.

Die Ausgaben der Bezugskarten für Brot, Fleisch, Zucker usw. sowie der Seifenkarten erfolgen ab 1. Februar nicht mehr auf dem Rathaus.

Zur Erleichterung für das Publikum und zur schnelleren Abwicklung der Verteilung sind Bezugsstellen wie folgt eingerichtet worden, wo selbst die Abgabe der Bezugskarten künftig erfolgt.

Bezirk I.

(Vorsteher Herr Stadtratsvorsitzer Weidenbach, Abgabestelle Rathaus zur Rose), umfasst die Wohnen der Straßen:

Frankfurter, Hauheimer, Unter, Weidenbach, Brauhof, Erbis, Kirch, Kirchhof und Pfarrgasse.

Bezirk II.

(Vorsteher Herr Beigeordneter Bogelsberger, Abgabestelle Rathaus zur Sonne), umfasst die Straßen:

Schloßplatz, Bahnhof, Blücher, Wilhelm, Ober, Friedhof, Weidenbachstraße und Füllgärten, I. Teil der Kreuzgasse (zwischen Ober- und Zigergasse), Pörsch und Ostseite der Zigergasse.

Bezirk III.

(Vorsteher Herr Landwirt Fritz Peter, Magistratssekretär, Abgabestelle Rathaus Nassauerhof, umfasst die Straßen:

II. Teil der Kreuzgasse (von Zigergasse westwärts), Westseite der Zigergasse, Klauer, Dreihäusergasse, Klapperfeld, Hospitalgasse, Schlagweg, Schiller- und Wirthstraße.

Bezirk IV.

(Vorsteher Herr 1. Beigeordneter Hemrich), Abgabestelle Realschule, umfasst die Straßen:

Marktplatz, Gaingasse, Marktplatzstraße, Schulhof, Neutorstraße und Wilhelmsallee.

Uisingen, den 11. Januar 1917.

Der Magistrat:

Schmann, Bürgermeister.

Ein fast neues komplettes

Pferdegeschirr

zu verkaufen.

Philipp Buhlmann, Grävenwiesbach.

Plakat-Fahrpläne

vorrätig in

Kreisblatt-Druckerei Uisingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 14. Januar 1917.

2. Sonntag nach Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: Nr. 22, 1—2. Nr. 247, 1—3 und 4.

Nachmittags 1/2 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1—6. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 323, 1—3 und 4.

Amiswoche: Herr Pastor Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 14. Januar 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 2 und „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 2.